

II-8906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.292/A
Präs.: 8. NOV. 1989
.....

der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisations-
gesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1990)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., mit dem das Forschungsorganisationsgesetz
1981, BGBl.Nr.341/1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1981 über die Forschungsorganisation
in Österreich und über die Änderung des Forschungsförderungsge-
setzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl.Nr. 341, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 246/1989, wird wie
folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Geologischen Bundesanstalt kommt insofern Rechtspers-
önlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu
erwerben und hievon zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu
machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag
Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 - 4
abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken
sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit der Anstalt
in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch
Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzu-
stellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben sowie von ihr
entwickelte Methoden zu vertreiben;

- 2 -

4. Fachveranstaltungen durchzuführen;
5. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben (Abs. 2) entspricht, zu erwerben."

2. Dem § 18 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) § 31 Abs. 3 und 4 sowie § 31 a Abs. 2 - 8 gelten sinngemäß."

3. § 20 Abs. 2 entfällt.

4. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Führung eines meteorologischen Dienstes insbesondere für synoptische, klimatologische und aerologische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien, Meßnetzen, von geeigneten Einrichtungen zur Beobachtung der freien Atmosphäre und des Empfangs sowie der Verarbeitung von Satellitendaten;
2. Führung eines geophysikalischen Dienstes insbesondere für seismische, erdmagnetische, gravimetrische und geoelektrische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien und Meßnetzen;
3. Behandlung einschlägiger meteorologischer und geophysikalischer Fragen des Umweltschutzes;
4. Arbeiten zur klimatologischen und geophysikalischen Landesaufnahme Österreichs;

- 3 -

5. Forschung im gesamten Bereich der Meteorologie und Geophysik einschließlich ihrer Randgebiete,
6. Auskunfts-, Gutachter- und Beratungstätigkeit für die Bundesverwaltung, Gebietskörperschaften und sonstige natürliche und juristische Personen;
7. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Meteorologie und Geophysik mit anderen wissenschaftlichen Fachgebieten;
8. Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse meteorologischer und geophysikalischer Untersuchungen und Beobachtungen für das gesamte Bundesgebiet sowie Information und Dokumentation in allen Bereichen. Diesbezügliches Datenmaterial ist der Zentralanstalt auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen."

5. Dem § 22 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) § 2 des Bundesgesetzes vom 22.10.1947 über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz), BGBl.Nr. 246 gilt sinngemäß"

6. § 23 lautet neu:

"§ 23. § 18 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 19 und § 20 gelten sinngemäß."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll im FOG eine Teilrechtsfähigkeit für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt verankert werden. Inhaltlich wird die für Universitäten, Museen, die Österreichische Nationalbibliothek und die Bundesanstalten für audiovisuelle Medien bereits geschaffene Teilrechtsfähigkeit nach den Bedürfnissen beider Anstalten modifiziert. Analog zur Vorgangsweise bei den anderen Einrichtungen wird ferner die Möglichkeit einer zweckgebundenen Gebarung offen gelassen.